

Freitag den 3. Jänner 1868.

(425—3)

Nr. 9925.

## Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 21. December 1867 Nr. 9925

betreffend die Festsetzung der Militärbefreiungstage pro 1868.

Um allfälligen Zweifeln und Anfragen in Bezug auf die Militärbefreiungstage zu begegnen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kriegsministerium auf den Artikel des Gesetzes vom 10. November d. J. (R. G. B. Nr. 133, L. G. B. XX. St. Nr. 25 de 1867) hingewiesen und bemerkt, daß die Taxe zur Erlangung einer Militärbefreiung oder einer Militärentlassung im Offertwege fortan Eintausend Gulden ö. W. beträgt.

Ferner hat das hohe k. k. Ministerium des Innern erinnert, daß bei dem Umstande, als durch das obige Gesetz der § 7 des ersten Abschnittes der Stellvertretungsvorschrift vom Jahre 1856 nicht alterirt wurde, die Frist zum Erlage der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommissionen im Stellungsbezirke erstreckt werden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1867 Nr. 20887/2015 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Eybesfeld m. p.,  
k. k. Landespräsident.

(2—1)

Nr. 5692.

## Concurs-Verlautbarung.

Vom 1. November 1867 angefangen ist das Jakob Köschig'sche Stipendium jährlicher 82 fl. ö. W. zu verleihen.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen vorzugsweise Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in Abgang derselben Studirende aus den Pfarren Gösseldorf, Eberndorf, Glabauitz, Sittersdorf, St. Kanzian, St. Michael, Laibacher Diözese, St. Stefan, Michelfstetten, St. Veit, Stein, Gallizien, Raifling oder Gutenstein gebürtig, und sollten auch solche nicht vorhanden sein, sodann studirende, jedoch der windischen Sprache vollkommen kundige Kräntner überhaupt.

Diese Stiftung kann von der untersten Normalclasse an durch alle Studienabtheilungen genommen werden.

Das Präsentationsrecht hat der nächste im weltpriesterlichen Stande befindliche Anverwandte des Stifters, in Ermanglung eines solchen der jeweilige Probst von Eberndorf.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch, welches mit dem Taufscheine, dem Impfscheine, einem legalen Mittellosigkeitszeugnisse und den Schul- und Studienzeugnissen, sowie wenn ein Anspruch aus dem Titel der Verwandtschaft erhoben werden wollte, mit den den Grad der Verwandtschaft glaubwürdig nachweisenden Documenten zu versehen ist, im Wege ihrer vorgesetzten Schul- resp. Studienvorstehung bis

20. Jänner 1868

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Klagenfurt, am 12. December 1867.

k. k. Landesbehörde.

(428—3)

Nr. 9873.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte Gonobitz eventuell einem andern Bezirksamte ist eine sistemisirte Actuarsstelle mit dem Jahresgehälte von 420 fl. erlediget.

Die Bewerber um dieselbe haben unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Befähigung für das Richteramt und der Kenntniß der slovenischen Sprache, ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bei der k. k. Personal-Landes-Commission für Steiermark in Graz bis

15. Jänner 1868

einzureichen.

Graz, am 17. December 1867.

(423—3)

Nr. 13821.

## Concurs.

Zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem in St. Veit bei Laibach zu errichtenden Postamte wird hiemit der Concurs bis zum 15. Jänner 1868 ausgeschrieben. Die Bezüge bestehen in der Bestallung jährl. 120 fl. und in dem Amtspauschale jährl. 24 fl. Dagegen hat der Postmeister vor dem Dienstantritte eine Prüfung aus dem Postfache abzulegen und die Caution per 200 fl. zu leisten.

Bewerber haben in ihren Gesuchen das Alter, die bisherige Beschäftigung, Schulbildung und das Vermögen sammt dem Besitz einer unmittelbar an der Poststraße gelegenen, zur Postkanzlei geeigneten Localität nachzuweisen.

Triest, am 19. December 1867.

k. k. Post-Direction.

(429—3)

Nr. 13997.

## Rundmachung.

An allen Orten des Inlandes, wo sich k. k. oder k. ungar. Postanstalten befinden, sowie bei der k. k. österr. Postexpedition in Belgrad können

vom 1. Jänner 1868

ab Geldbeträge bis einschließlich fünfzig Gulden ö. W. zur Zahlung an allen anderen oben erwähnten Postorten angewiesen werden.

Die Gebühr für diese Postanweisungen beträgt 10 Kreuzer und ist durch Aufklebung einer 10 kr. Briefmarke an der betreffenden Stelle der Anweisung zu entrichten.

Geldanweisungen im Betrage von mehr als 50 fl. bis einschließlich 1000 fl. ö. W. können nur bei den nachbenannten Postcassen an eine andere dieser Postcassen aufgegeben werden.

Diese Postcassen sind:

Agram, Arad, Baden, Belgrad, Bochnia, Bozen, Bregenz, Brixen, Brody, Bruck a. d. Mur, Brünn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Eszegg, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Jschl, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Krafau, Kronstadt, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Meran, Wiener Neustadt, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Pest, Pola, Prag, Przemyśl, Presburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Semlin, Spalato, Stanislaw, St. Pölten, Stuhlweißenburg, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Villach, Warasdin, Wien, Zara.

An die Postcassen in Wien und Pest können von diesen Postcassen Beträge bis einschließlich 5000 fl. ö. W. angewiesen werden.

Die Gebühr für Anweisungen von mehr als 50 fl. wird wie bisher berechnet.

Das Geldanweisungsgeschäft bei den Postämtern: Kollin, Peterwardein, Schäradin und Tyrnau wird auf Beträge bis einschließlich 50 fl. beschränkt.

Es wird auch gestattet, auf den Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungs-Pränumerationen bezüglichen Daten anzusetzen.

Bei Zeitungs-Pränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressenschleife auf der Vorder- oder Rückseite des Coupon angeklebt werden.

Diese Bestimmungen werden in Folge der h. Handelsministerial-Erlasse vom 15. December 1867, Z. 15676/1749 und 18055/1960, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triest, den 24. December 1867.

k. k. Post-Direction.

(422—3)

Nr. 2258.

## Rundmachung.

Am 18. Jänner 1868 Vormittags 10 Uhr wird in der hiesigen k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzlei eine mündliche Behandlung wegen Sicherstellung des Mahl- und Mühlfuhrlohns für die Zeit vom 1. März 1868 bis Ende Februar 1869 stattfinden.

Die in einem Jahre etwa zu vernahlende Brotrucht dürfte in circa 12000 Mezen bestehen.

Als Concurrenten werden nur Mühlenbesitzer und Pächter zugelassen.

Unternehmungslustige haben ein bezirksamtliches Certificat über ihre Solidität, Unternehmungsfähigkeit, über die Entfernung ihrer Mühle von Laibach und über die Anzahl der Gänge der Mühle beizubringen.

Die übrigen Bedingungen können täglich während der Amtsstunden in der hiesigen k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Laibach, am 24. December 1867.

k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

(426—1)

Nr. 12088.

## Rundmachung.

Die Einhebung der Hundetaxe für das Jahr 1868, und zwar von jedem ohne Ausnahme im Stadtpomerio, beginnt mit

15. bis einschließlich 31. Jänner 1868,

und werden die neuen Hundemarken in der Stadtcasse gegen Erlag der Taxe pr. 2 fl. ausgefolgt.

Dies wird mit Bezug auf den § 14 der Vollzugsvorschrift über die Einhebung der Hundetaxe (die Umgehung der Taxentrichtung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Entrichtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für jeden Hund bestraft) mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar 1868 an alle auf der Gasse betretenen und mit der vorgeschriebenen Marke nicht versehenen Hunde vom Waisenmeister eingefangen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 13ten December 1867.

(432—3)

## Bei dem k. k. Bezirksgerichte Ratschach

wird ein Anstiftsdiener, welcher zugleich im Schreibgeschäfte verwendbar ist, aufgenommen.

Bewerber haben sich

bis 6. Jänner 1868

persönlich vorzustellen.